

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

1030. Verordnung über die Stiftung der Nahkampfspange vom 25. November 1942.

Als sichtbares Zeichen der Anerkennung des mit der blanken Waffe und Nahkampfmitteln Mann gegen Mann kämpfenden Soldaten zugleich aber auch als Ansporn zu höchster Pflichterfüllung stifte ich die

Nahkampfspange.

Die Verleihung der Nahkampfspange ist nach beifolgenden Bestimmungen durchzuführen. Für die genaueste Einhaltung der Bestimmungen sind die zuständigen Vorgesetzten verantwortlich.

Führerhauptquartier, den 25. November 1942.

Der Führer
und Oberbefehlshaber des Heeres
Adolf Hitler

Oberkommando des Heeres

Heerespersonalamt

Bestimmungen zur Verordnung über die Stiftung
der Nahkampfspange vom 25. November 1942.

1. Die Nahkampfspange wird als Anerkennung dem Soldaten verliehen, der sich vielfach im Nahkampf »Mann gegen Mann« mit der Waffe in der Hand seiner Aufgabe entsprechend bewährt hat.

Das Inf. Sturmabzeichen bleibt unabhängig hiervon mit den zu dessen Erwerb geforderten besonderen Bedingungen bestehen.

2. Die Nahkampfspange wird in 3 Stufen verliehen und links 1 cm über der Ordensschnalle getragen. Bei Erwerb einer höheren Stufe ist die vorhergehende abzulegen. Sie bleibt jedoch im Besitz des Inhabers.

3. Die Bedingungen für die Verleihungen sind:

Für die 1. Stufe (Bronze).....	15 Nahkampftage
» » 2. » (Silber).....	30 »
» » 3. » (Gold).....	50 »

4. Als Nahkampftage sind anzurechnen:
 - a) Alle Kampftage, an denen die auszuzeichnenden Kämpfer Gelegenheit fanden, »das Weiße im Auge des Feindes« zu sehen, d. h. mit Nahkampfwaffen mit dem Gegner Mann gegen Mann im Kampf bis zur letzten Entscheidung gestanden haben.
 - b) Dieses kann also im Großangriff, beim Spährtruppangang, in der Abwehr, bei einem einzelnen Meldeangriff, bei einem feindlichen Spährtruppunternehmen usw. gegeben sein.
 - c) Der Ort — bei den Gefechtsvorposten, im Vorfeld, in der S. K. L., in der Artillerie-Feuerstellung, im rückwärtigen Heeresgebiet (z. B. Partisanenkampf) oder beim Überfall auf einen Lazarettzug oder eine Versorgungskolonne — spielt dabei gar keine Rolle.

5. Jeder Soldat, der ungeschädigt und zu Fuß in eine unter Ziff. 4 geschilderte Lage kommt und sich hier bewährt, hat die Anwartschaft auf die Spange.

6. a) Auf Vorschlag der Kp. Führer, der unverzüglich — möglichst noch am gleichen Tage mit der Tagesmeldung — abzugeben ist, legen die Kommandeure der Regimenter selbständigen Batl. usw. im Tagesbefehl den anzurechnenden Nahkampftag für die beteiligten Einheiten fest.
- b) Der Kp. usw. Führer legt in einer Liste (Muster 1) die Namen der an dem Nahkampftag beteiligten und bewährten Soldaten fest, die nach dem letzten Namen durch Unterschrift des Einheitsführers und Stempel abzuschließen ist. Diese Listen sind zu den Beilagen des Kriegstagebuches zu nehmen.

7. Jeder Mann hat im Soldbuch ein Blatt (Muster 2) bei sich zu tragen, in dem der anzurechnende Nahkampftag einzutragen und zu bescheinigen ist.

Für die Führer vom Kp. Führer an aufwärts ist der Nahkampftag durch den nächsthöheren Vorgesetzten zu bescheinigen und entsprechende Zweitschrift bei den Pers. Papieren zu führen.

8. a) Die Nahkampftage sind ab 1. 12. 1942 anzurechnen.
- b) Um den vielfach bewährten alten Frontkämpfer hervorzuheben, können jedoch bei ununterbrochenem Einsatz im Osten nach dem 22. 6. 1941

von 15 Monaten...	bis zu 15 Nahkampftagen
„ 12 „ ... „ „ 10	„
„ 8 „ ... „ „ 5	„

nach durch gewissenhafte Prüfung des Einheitsführers geführtem Nachweis angerechnet werden.

Die Nahkampftage sind auch hierbei auf Antrag des Kp. usw. Führers durch den Rgt. usw. Kommandeur durch Tagesbefehl festzulegen.

- c) Der Div. Kdr. kann an Soldaten, für die durch schwere Verwundung in Zukunft keine Gelegenheit zum Nahkampf mehr gegeben ist, die Nahkampfspange verleihen.

Hierzu muß der zu Verleihende für den Erwerb der 1. Stufe mindestens 10 Nahkampftage

„ 2. „	20	„
„ 3. „	40	„

nachweisen.

Über die Anrechnung von Nahkampftagen vor dem 1. 12. 1942 siehe Ziffer b).

9. a) An Gefallene, Verstorbene und tödlich Verunglückte ist die Nahkampfspange gegebenenfalls nachträglich zu verleihen, wenn sie vor dem Tode oder mit dem Tage ihres Todes die Bedingungen erfüllten. Die verliehene Auszeichnung ist mit Besideurkunde den Hinterbliebenen als Erinnerungsschild zu übersenden.

- b) In Kriegsgefangenschaft geratene oder vermiste Soldaten verlieren den Anspruch auf die Nahkampfspange.

10. Der Kp. usw. Führer beantragt die Verleihung der in Frage kommenden Stufe der Nahkampfspange beim Rgt. usw. Kommandeur (Muster 3).

Über die Verleihung der Nahkampfspange sind von den verleihenden Kommandeuren Besidezeugnisse (Muster 4) auszustellen. Nur diese berechtigen zum Tragen der Nahkampfspange. Unbefugtes Tragen ist gemäß § 132 StGB. strafbar.

Gleichzeitig sind von den Verleihungsdienststellen Verleihungslisten nach Muster 5 aufzustellen und den Ersatztruppenteilen zur Aufbewahrung zu übersenden. Nach Beendigung des Krieges sind diese Verleihungslisten den stellv. Gen. Kdos. zu übergeben.

11. Die Nahkampfspange kann zu allen Uniformen der Wehrmacht, der Partei und ihrer Gliederungen, zur bürgerlichen Kleidung jedoch in verkleinerter Form, getragen werden.

12. Zweitausfertigungen oder Ersatz für verlorene Abzeichen dürfen nur gegen Vorlage des Besidezeugnisses, bei schriftlicher Bestätigung gegen Einsendung einer mit Dienststempel versehenen beglaubigten Abschrift des Besidezeugnisses, käuflich erworben werden.

13. Bei Abgang von der Truppe durch Verwundung, Verletzung usw. ist der neuen Dienststelle eine Bescheinigung über die bisher geleisteten und anerkannten Nahkampftage mit den Kartemitteln zuzustellen. In dieser Bescheinigung sind die anerkannten Nahkampftage einzeln aufzuführen.

14. Der vorläufige Bedarf an Nahkampfspangen ist von den Heeresgruppen gesammelt für sämtliche unterstellten Einheiten getrennt nach Stufen zum 1. 2. 1943 zu melden. Der laufende monatliche Bedarf ist weiterhin von den unterstellten Einheiten a. d. D. bei den Heeresgruppen oder selbständigen A. O. Kdos. und von diesen gesammelt zum 15. j. M. bei D. R. S./PA (Z) Vf anzufordern.

Im Auftrage
Schmundt

Muster der Nahkampfspange folgt.

D. R. S., 3. 12. 42
— 14521/42 — PA (Z) V/Vf.

1031. Aufstellung der Kraftfahrparktruppe.

Die Kfz.-Instandsetzungsdienste und Einrichtungen sind mit sofortiger Wirkung in der

Kraftfahrparktruppe

zusammenzufassen. Die Kraftfahrparktruppe ist eine eigene Waffengattung und gehört zu den Versorgungstruppen.

Durchführungsbestimmungen sind durch den Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres zu erlassen.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Im Auftrage
Reitel.

D. R. S., 15. 10. 42
— 9898/42g — Gen. St d H/Org Abt (II).